

Satzung: PFAD für Kinder, Pflege- und Adoptivfamilien Landshut e.V.

*i. d. Fassung vom 27. April 1995
inkl. Erweiterung vom 16. März 2015 bzgl. § 12 (3)*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen PFAD für Kinder, Pflege- und Adoptivfamilien Landshut e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Landshut.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat folgende Ziele: Er will mithelfen, daß familienbedürftige Kinder ein Zuhause finden. Er will in der Öffentlichkeit Vorurteile abbauen, Bewusstsein wecken für die Bedürfnisse von sozial benachteiligten Kindern und für deren Interessen eintreten. Er will mit allen zusammenarbeiten, die im Heim- und Pflegekinderwesen tätig sind. Er will Pflege- und Adoptivfamilien und alle an dieser Aufgabe Interessierte informieren, Erfahrungsaustausch pflegen und bei der Vermittlung von pädagogischer, psychologischer, rechtlicher und finanzieller Hilfe ,unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Information und Interessenvertretung von Pflege- und Adoptiveltern, damit sie in der Lage sind, auf die besonderen Lebensbedürfnisse ihrer Kinder / einzugehen. Ferner soll durch Öffentlichkeitsarbeit zur Erhellung der Problemsituation familienbedürftiger Kinder beigetragen werden.
- (3) Der Verein ist dem Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V., PFAD FÜR KINDER beigetreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen-begünstigt werden.

Alle Vorstandsämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Voraussetzung ist die Bereitschaft, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds an den Vorstand und wird mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt.
Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bei Eintritt, sonst im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden;diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
 - b) dem Kassierer, |
 - c) dem Schriftführer,
 - d) mindestens 3 Beisitzern.
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins; Aufgabenverteilungen sind möglich.
- (3) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wobei der Vorstand 14 Tage vorher unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich einlädt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Kasse ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Mitgliederversammlung sind Kassenbericht und Prüfungsbericht vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung vorher auf der Tagesordnung stand. Dieselbe Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren. Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, sobald gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (1) nicht mehr verfolgt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.